

stückes bei der Ablösung der Hutungsservitut leisten soll, nur nach Billigkeit bemessen werden.

Der Natur der Sache nach artet auch die bloße Treibe factisch immer etwas in Hutung aus, und kommt dieser selbst am nächsten.

Man hat daher geglaubt, daß es nicht unpassend sei, auf die Zeit des Uebertreibens der Heerde die Treibe der Hutung gleich zu achten, hiernach den Betrag der Nebenservitut zu ermitteln und hiervon dem Berechtigten zitel als Entschädigung zuzutheilen.

Daß hier nicht das Ganze geleistet werde, motivirt sich dadurch, daß doch die Treibe der Hutung nicht ganz gleich steht, und, daß es hart seyn würde, eine wohl durch das Factische unterstützte Fiction in ihrem ganzen Umfange auch bei der Entschädigung fest zu halten.

ad §. 34. 35. 36. Man hat sich aus folgenden Gründen bewogen gefunden, bei der Ablösung der Servituten den gesetzlichen Entschädigungsmitteln der Rente oder Kapitalzahlung noch die Abtretung von Land hinzuzufügen. Während in Sachsen im Allgemeinen, und namentlich bei Ablösung der Dienste und Frohnen, die Vermuthung nicht dafür ist, daß die Verpflichteten in der Lage seyn möchten, Grund und Boden entbehren zu können, und daher in Beziehung auf die Ablösung der Frohnen es im §. 29. des Dienstablösungsgesetzes nur von freier Vereinigung der Interessenten abhängig gemacht worden ist, ob die Entschädigung auch durch Abtretung von Land erfolgen möge, so scheint dagegen bei der Ablösung der Servituten jene Vermuthung wenigstens in der Regel begründet. In vielen Fällen werden die der Hutungsberechtigung der Herrschaften unterworfenen Gemeinden im Besiz von Lehden und Angern seyn, wovon sie einen Theil abtreten können, und auch für Einzelne wird diese Art der Entschädigung meistens ausführbar, für den Berechtigten aber, welcher das ihm abgetretene Stück Land auch ferner noch zur Hutung oder zum Futterbau benutzen kann, die natürlichste Vergütung seyn. Während bei der Ablösung von Diensten und Frohnen, Geld oder Getraide insofern das geeignetste und natürlichste Entschädigungsmittel ist, weil der Ersatz der entbehrten Arbeit durch Tagelöhner oder vermehrtes Gesinde geleistet werden muß, mithin Geld und Bröddung erfordert, so ist dagegen bei den Servituten, die in einer antheiligen Benutzung eines Grundstücks bestehen, die Abtretung eines Theils desselben, das ebenfalls angemessenste Ausgleichungsmittel.

Insbefondere wird sich für Waldhutung und Streuholen in vielen Fällen eine andere Entschädigung gar nicht ermitteln lassen, denn weder mit Kapitalzahlung, noch mit einer Rente werden die Berechtigten sich hinreichendes Futter für ihr Vieh verschaffen und den Mangel an Düngung ersetzen können. Hier wird die Entschädigung durch Land die einzig angemessene, und zugleich für die Landescultur die am meisten erspriessliche seyn, indem auf solche Weise eine Menge jetzt todt liegende Blößen, Lehden und